

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00519 vom 1. November 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00519](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00519)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00519 du 1 novembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00519 del 1 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

2. August 2017 [Urk. 9/34] sowie Konsensbeurteilung vom 21. August 2017 [Urk. 9/35]). Nach interner Abklärung durch den Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD; vgl. Feststellungsblatt, Urk. 9/36) wies die IV-Stelle die Versicherte mit Schreiben vom 2. November 2017 auf ihre Mitwirkungspflichten und insbesondere auf die Durchführung von Behandlungen und Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes hin (Urk. 9/37). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 2. November 2017 [Urk. 9/38], Einwand vom 30. November 2017 [Urk. 9/40] so wie ergänzend vom 13. Januar 2018 [Urk. 9/45]) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 30. April 2018 einen Leistungsanspruch, da kein versicherter Gesundheitsschaden

ausgewiesen sei (Urk. 9/48 = Urk. 2).

### **E. 2**

Hiergegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 31. Mai 2018 beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde (Urk. 1). Dieses leitete die Eingabe mit Schreiben vom 1. Juni 2018 (Urk. 5) an das hiesige Gericht weiter. Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Beschwerde (Urk. 1), die Beschwerde gegen sie zu verpflichten, ihr ab Oktober 2016 eine ganze Invalidenrente auszurichten. Eventuell sei die Sache zur Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht beantragte sie, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege sowie die unentgeltliche Rechtsbeistandung zu gewähren.

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 10. Juli 2018 (Urk. 8) auf Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 18. Juli 2018 wurde der Beschwerdeführerin die Beschwerdeantwort zugestellt (Urk. 10).

#### **E. 2.3.1**

Im Gebiet der Invalidenversicherung gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass die invalide Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern (BGE 113 V 22 E. 4a mit Hinweisen). Dieses Gebot der Selbsteingliederung ist Ausdruck des in der ganzen Sozialversicherung geltenden Grundsatzes der Schadenminderungspflicht (vgl. BGE 120 V 368 E. 6b, 117 V 275 E. 2b), wobei jedoch von der versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzel falles zumutbar sind (BGE 113 V 22 E. 4a mit Hinweisen auf

Lehre und Recht sprechung; ZAK 1989 S. 214 E. 1c). Als Ausdruck der allgemeinen Schadenmin derungspflicht geht die Pflicht, die notwendigen Schritte zur Selbsteingliederung zu unternehmen, nicht nur dem Renten-, sondern auch dem gesetzlichen Einglie derungsanspruch vor (Urteil des Bundesgerichts 9C\_356/2014 vom 14. November 2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf Urteile I 116/03 vom 10. November 2003 E. 3.1 und I 145/01 vom 12. September 2001 E. 2b).

### **E. 2.3.2**

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behand lung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leis tungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Behandlungs- oder Eingliederungs massnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar ( Art. 21 Abs. 4 ATSG).

Das Mahn- und Bedenkzeitverfahren ist im Bereich der Invalidenversicherung zwingend (vgl. jedoch E. 2.3.4) . Der versic herten Person ist unter substant iierter Bezugnahme auf das von ihr geforderte Verhalten schriftlich mitzuteilen, welche Folgen ihre Wider setzlichkeit nach sich ziehen kann, und sie ist aufzufordern, ihrer Schaden minderungspflicht nachzukom men (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auf lage 2015, Art. 21 N 133-136).

### **E. 2.3.3**

Für die Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit der Behandlung oder Einglie derungsmassnahme im Sinne von Art. 21 Abs. 4 ATSG kann auf die zu Art. 31 Abs. 1 IVG in der bis 3

### **E. 3**

IVV) und endet erst mit der Rechtskraft des ent sprech en den Entscheides (vgl. Urteil des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungs ge richts v om 2 2. Januar 2004, I 232/03, E . 3.1.3), auch wenn die versicherte Person im Laufe des Verwaltungsverfahren ihren Wohnsitz in einen ander e n Kanton wechselt. Im Zeitpunkt der Anmeldung (März 2016) hatte die Beschwerdeführerin ihren Wohn ort in Z.\_\_\_\_ im Kanton Zürich (Urk. 9/6), weshalb die IV-Stelle des Kantons Zürich verfügte.

Diesfalls ist in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gestützt auf Art 69 Abs. 1 lit . a IVG nicht das Gericht am Wohnort, sondern dasjenige am Ort der verfügen den IV-Stelle zuständig. Vorliegend ist entsprechend das Sozialversicherungs ge rich t des Kantons Zürich zuständig. 2. 2 .1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1

ATSG ). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG ). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesund heit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verblei bende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurtei lung des

Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2 .2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

#### **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

#### **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.